



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-15-018

30.03.2015

Verfahren zur Genehmigung der ICE ENDEX als relevante Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung
hier: Einleitungsverfügung und Konsultation

Die Beschlusskammer 7 hat unter dem Aktenzeichen BK7-15-018 ein Verfahren zur Genehmigung der ICE ENDEX (ICE) als relevante Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3. Netzkodex Gasbilanzierung eingeleitet.

1. Hintergrund

In der Festlegung zur Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“, Az. BK7-14-020) hat die Beschlusskammer in Tenor zu Ziff. 2. lit. c) der EEX – European Energy Exchange AG (EEX) (ab dem 01.01.2015 Pan-European Gas Cooperation, PEGAS) die Genehmigung als relevante Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3. Netzkodex Gasbilanzierung erteilt. Bereits in diesem Festlegungsverfahren schlugen einige Marktteilnehmer vor, die Genehmigung der relevanten Handelsplattform auf die ICE zu erweitern. Diesem Vorschlag schloss sich die Beschlusskammer zunächst nicht an, da die Marktgebietsverantwortlichen noch keine Regelenergiegeschäfte an dieser Handelsplattform tätigten und der konkrete Zeitpunkt für die Erweiterung der Regelenergiebeschaffung auf die ICE noch nicht feststand. Die Beschlusskammer wies allerdings bereits darauf hin, dass auf Benennung der Marktgebietsverantwortlichen die Genehmigung der relevanten Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3 Netzkodex Gasbilanzierung um die entsprechende Handelsplattform erweitert werden könne, sofern diese den Anforderungen des Art. 3 Abs. 4 Netzkodex Gasbilanzierung genüge.

2. Antrag auf Genehmigung und Begründung

Mit Schreiben vom 12.03.2015 hat NetConnect Germany GmbH & Co. KG (NCG) einen Antrag auf Genehmigung der ICE als weitere relevante Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3. Netzkodex Gasbilanzierung gestellt. In ihrem Antrag führt NCG aus, dass sie ab dem zweiten Quartal 2015 zusätzlich zu der PEGAS (vormals EEX) auch die Handelsplattform ICE für die Beschaffung externer Regelenergie nach dem Regelenergiezielmodell nutzen möchte. Der Antrag der NCG bezieht sich ausschließlich auf die Genehmigung der ICE als relevante Handelsplattform am TTF VHP. Die Berücksichtigung der ICE Produkte soll innerhalb des MOL Rangs 2 für die Regelenergiebeschaffung im angrenzenden niederländischen Marktgebiet in Form des börslichen Spotmarkt-Produktes ICE TTF Gas Spot (ICE TTF) erfolgen.

Eine Diversifizierung der Regelenergetätigkeiten der Marktgebietsverantwortlichen auf unterschiedlichen börslichen Handelsplattformen kann positive Effekte auf die Effizienz der Re-

gelenergiebeschaffung haben und somit zu einer Senkung der Regelenergiekosten der Marktgebietsverantwortlichen führen. Daher ist aus Sicht der Beschlusskammer eine Ausweitung der Regelenergiebeschaffung der Marktgebietsverantwortlichen auf andere Handelsplattformen grundsätzlich wünschenswert, sofern diese Handelsplattformen den Vorgaben des Art. 3 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Netzkodex Gasbilanzierung entsprechen. Die NCG hat in ihrem Antrag vorgetragen, die ICE erfülle diese Vorgaben an eine Handelsplattform. Vor diesem Hintergrund erwägt die Beschlusskammer, die Genehmigung der ICE als relevante Handelsplattform nach Art. 22 Abs. 3. Netzkodex Gasbilanzierung zu erteilen. Somit wären ab dem 01.10.2015 zusätzlich zu den Handelsgeschäften an der PEGAS (vormals EEX) auch die ICE TTF Gas Spot Handelsgeschäfte zur Ermittlung der Ausgleichsenergiepreise nach Tenor zu Ziff. 2. lit. b) der Festlegung GaBi Gas 2.0 im Marktgebiet NCG heranzuziehen.

3. Folgen einer etwaigen Genehmigung und weiteres Verfahren

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Tätigkeit der ICE am NCG VHP im Spotmarkt noch nicht abzusehen. Daher würde sich die Genehmigung der ICE entsprechend dem Antrag der NCG ausschließlich auf die ICE als relevante Handelsplattform am TTF VHP beziehen und lediglich die ICE TTF Gas Spot-Handelsgeschäfte umfassen. Für die Bildung der Ausgleichsenergiepreise würde dies Folgendes bedeuten: Für die Ermittlung des höchsten bzw. niedrigsten Preises aller Regelenergiegeschäfte im Marktgebiet NCG wären sowohl die Handelsgeschäfte an der PEGAS (vormals EEX) als auch die ICE TTF Gas Spot-Handelsgeschäfte zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des mengengewichteten Gasdurchschnittspreises im Marktgebiet wäre jedoch weiterhin ausschließlich die PEGAS (vormals EEX) als relevante Handelsplattform heranzuziehen.

Zu der beabsichtigten Genehmigung kann bis zum 28.04.2015 Stellung genommen werden. Stellungnahmen sollen in einem zur elektronischen Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformat an die Emailadresse Bilanzierung.Gas@bnetza.de gerichtet werden. Alle Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.